

Neue Holzkulturen auf Boden, welcher vorher auf andere Weise benutzt worden und dabei keinen lohnenden Ertrag gab, sind nach dem bisherigen Abwurfe so lange einzuschätzen, als das Erdröhen des Holzes noch unsicher ist, vorbehältlich aber anderweitig Abschätzung, sobald wahrzunehmen ist, daß die Kultur angeschlagen hat.

§. 12.

Der Werth der Viehweide auf Feldern, Wiesen, Hölzern oder beständigen Weiden ist nach Heuertrag in Zeimern anzugeben und dabei zugleich das Verhältniß des Heues nach Analogie von §. 8.

§. 13.

Um die gefundenen Naturalerträge in Geld anschlagen zu können, müssen Erträge über jeden Landestheil besonders, also für das Fürstenthum Verc, für das Fürstenthum Schleis nebst der Pflege Saalburg und für das Fürstenthum Cobenstein-Eberdorf über die stattgehabten Marktpreise angefertigt und auf einen Zeitraum von 14 Jahren von 1836 bis incl. 1849 dergestalt erstreckt werden, daß die Maximumpreise jeden Jahres zur Aufstellung kommen.

Von diesen 14 Jahren werden die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten ausgeschieden und von den übrig bleibenden 10 Jahren wird der Durchschnitt genommen. Es kommen dabei nur die Hauptkörnerfrüchte an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste in Betracht und weil Erbsen und Wicken in der Regel keinen Marktpreis haben, in ihrer Nahrungskraft aber dem Roggen gleichstehen, so wird auch ihr Marktwert dem des Roggens gleichgesetzt.

§. 14.

Dem Heu, welches in der Regel nicht verkäuflich ist, sondern in die Wirtschaft verwendet wird, kann nicht der Marktpreis, sondern nur der Futterwerth im Verhältniß zum Roggen in Ansatz kommen und weil nach anerkannten ökonomischen Grundsätzen von dem verfertigten Futter nur  $\frac{1}{3}$  zur Ernährung und zu Erzeugung thierischer Produkte,  $\frac{2}{3}$  hingegen zur Düngerzeugung dienen, der Dünger aber nicht anzuschlagen ist, indem er auch nicht als Produktionsaufwand angesehen, sondern gegen das Stroh kompensiert wird, so sind auch nur drei Fünfttheile als Futterwerth des Heues in Betracht zu ziehen.

§. 15.

Da die wirtschaftlichen Aufwände in den verschiedenen Landestheilen verschieden sind, an Unterhaltungskosten und Löhnen für Tagelöhner und Gesinde, ferner an Unterhaltungskosten des Viehes sowie des Schiffs und Geschirres, endlich auch in Betreff der Entfernungen der Grundstücke vom Wirtschaftshofe, sowie der dahin führenden ebenen oder bergigen, guten oder strengen Wege, so ist für jeden Landestheil ein Tarif aufzustellen, um darnach die Kostenbeträge gleichmäßig berechnen zu können.